

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1598/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/	Datum 12.09.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.09.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.09.2011	Ö

Betreff:

ödp/Freie Wähler ./ Stadtrat der Stadt Mainz
Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom
22. August 2011, Az.: 6 K 339/11.MZ

Mainz,

Jens Beutel
Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 22. August 2011, Az. 6 K 339/11.MZ, zugestellt am 31. August 2011 und entscheidet, ob Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt wird.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Sachverhalt

Die ödp war zu der Stadtratswahl 2009 mit einer offenen Liste angetreten, auf der neben ihren Parteimitgliedern auch parteilose Bürger und Mitglieder der freien Wählergemeinschaft e.V., FWG, kandidierten. Über die Liste der ödp gelangten insgesamt vier Kandidaten in den beklagten Stadtrat, darunter auch der Beigeladene, der Mitglied der FWG war.

Insgesamt führte die Wahl zu folgender Sitzverteilung:

CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	FDP	ödp	Republikaner	Linke
18	14	13	6	4	3	2

Nach der Stadtratswahl schlossen sich die vier über die ödp-Liste gewählten Stadtratsmitglieder zu der Fraktion ödp/Freie Wähler zusammen. Auch die übrigen Ratsmitglieder bildeten Fraktionen entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit.

Am 26. August 2009 wählte der Stadtrat aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller Fraktionen die Ausschussmitglieder (u.a) für den Haupt- und Personalausschuss sowie für den Wirtschaftsausschuss mit jeweils 14 Mitgliedern. Danach ergab sich folgende Sitzverteilung.

CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	FDP	ödp	Republikaner	Linke
4	3	3	1	1	1	1

Für die Fraktion ödp/Freie Wähler wurde der von ihr benannte Beigeladene gewählt.

Im Oktober 2010 schied der Beigeladene aus der Fraktion ödp/Freie Wähler aus und schloss sich der FDP-Fraktion an, ohne der FDP beizutreten. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2010 zeigte der Beigeladene dies dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz an. Er teilte weiterhin mit, dass er seine Funktionen in den Aufsichtsräten, Ausschüssen und sonstigen Gremien, in die er gewählt worden sei, beibehalte.

Die Fraktion ödp/Freie Wähler benannte daraufhin gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz neue Mitglieder für die oben genannten Ausschüsse. Der Oberbürgermeister vertrat dazu unter Berufung auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1982 die Auffassung, dass eine Neubesetzung der Ausschüsse nur in Betracht kommen könne, wenn sich die Stärkeverhältnisse der politischen Gruppen im Rat verändert hätten, was vorliegend nicht der Fall sei. Der Beigeladene habe sich lediglich einer anderen Fraktion angeschlossen, ohne einer anderen Partei beizutreten.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 beantragte die Fraktion ödp/Freie Wähler für die Sitzung des Stadtrates am 16. Februar 2011, dass dieser beschließen möge, die Verwaltung aufzufordern, die Neuwahl der Mitglieder im Haupt- und Personalausschuss sowie im Wirtschaftsausschuss herbeizuführen. Diesen Antrag lehnte der Stadtrat mehrheitlich ab, nachdem der Oberbürgermeister auf entsprechende Bitte seine Rechtsauffassung dargelegt hatte.

Die Fraktion ödp/Freie Wähler hat am 5. April 2011 Klage gegen den Stadtrat der Stadt Mainz erhoben.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 2011 hat das Verwaltungsgericht Mainz folgendes Urteil getroffen:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte die Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses neu wählen muss.

Das Urteil ist dieser Vorlage beigelegt. Hinsichtlich der Gründe des Urteils wird auf die beigelegte Entscheidung verwiesen.

Die unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen im Überblick

Ausgangspunkt der Entscheidung ist § 45 Abs. 3 GemO.

Nach dieser Vorschrift sind die Ausschussmitglieder gem. Abs. 1 neu zu wählen, wenn das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen sich verändert und sich deshalb nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

Das **Verwaltungsgericht** ist der Auffassung, dass jede Veränderung innerhalb einer Fraktion immer auch eine Veränderung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen bedeutet. In der Folge ergäbe sich aus der Gemeindeordnung und aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich das durch die Fraktionen geprägte Stärkeverhältnis im Rat auch in den Ausschüssen des Rates widerspiegeln müsste.

Der **Stadtrat** (vertreten durch den Oberbürgermeister) hat im Prozess die Auffassung vertreten, dass sich das Stärkeverhältnis im Rat nur dann ändert, wenn sich auch innerhalb der hinter dem Wahlvorgang zum Gemeinderat stehenden politischen Gruppen etwas ändert. Er stützt sich hierbei auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz. Nach Auffassung des Stadtrats ist damit eine Veränderung innerhalb von Fraktionen nur dann eine Veränderung des Stärkeverhältnisses, wenn sie das Wahlergebnis beeinflusst, bzw. wenn sich gleichzeitig mit der Veränderung innerhalb der Fraktionen, auch eine Veränderung der Repräsentanz der Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl teilgenommen haben, verbindet.

Folgt man der Ansicht des verwaltungsgerichtlichen Urteils wäre die nachfolgend dargestellte Sitzverteilung in allen Ausschüssen, die aus 14 Mitgliedern bestehen:

CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	FDP	ödp	Pro Mainz (vor.:Republikaner)	Linke
4	3	3	2	1	1	-

Der Fraktion FDP stünden nach dem Urteil 2 Sitze zu. Die Fraktion Die Linke würde ihren Sitz verlieren.

Die Berufung wurde nicht zugelassen. Das Urteil wurde am 31. August 2011 zugestellt.

Lösung

Die Berufung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn ein in § 124 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelter Zulassungsgrund vorliegt, d.h., wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Mainz zu stellen. Frist hierfür ist somit der 30. September 2011.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14.07.1982, Aktz.: 7 B 29/82 ab.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass das rheinland-pfälzische Selbstverwaltungsrecht sich bei der Neuwahl von Ausschüssen während einer kommunalen Wahlperiode nicht an den sonst im Parlamentsrecht geläufigen Begriffen Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Koalition orientiert, sondern ausschließlich auf die dahinterstehenden politischen Gruppen abstellt.

Politische Gruppen im Sinne des § 45 GemO seien die bei einer Kommunalwahl um die Sitze in den kommunalen Vertretungsorganen konkurrierenden politischen Parteien und Wählergemeinschaften. Nur wenn sich das Stärkeverhältnis einer solchen im Gemeinderat vertretenen Gruppe im Vergleich zur Kommunalwahl ändere, könne eine Neuwahl in Frage kommen. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts soll nicht jeder beliebige Zusammenschluss auf Zeit zu einer Neuwahl der Ausschüsse führen, weil dadurch auf das freie Mandat aller Ratsmitglieder, die in einen Ausschuss gewählt werden, Einfluss genommen wird.

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass diese Grundsätze heute nicht mehr gelten und führt aus Seite 9 seines Urteils folgendes aus:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 wurde § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO im Anschluss an die Worte „im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen“ der Klammerzusatz „Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern“ eingefügt. In der Gesetzesbegründung der Landesregierung (LT-Drucksache 12/2796, S. 75) heißt es dazu, dass zur Vermeidung von Unsicherheiten im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1991 durch den Klammerzusatz klargestellt werden solle, dass „im Gemeinderat vertretene Gruppe“ im Sinne von § 45 GemO die aus dem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe hervorge-

gangene Gruppe von Ratsmitgliedern ist und dies auch ein einzelnes Ratsmitglied sein könne, wenn die politische Partei oder Wählergruppe nur durch ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten sei.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass unter einer im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppe jedenfalls auch die Fraktion zu verstehen ist, die nämlich nichts anderes als eine Gruppe von Ratsmitgliedern darstellt.

Neben der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz widerspricht die Auffassung des Verwaltungsgerichts Nr. 6 der gültigen Verwaltungsvorschrift des Landes zu § 45 GemO (abgedruckt im Kommunalbrevier) und den hierzu ergangenen Ausführungen im Kommentar zur Gemeindeordnung von Gabler (§ 45 Anm. 2.2). Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften stellt auf die politischen Gruppen und nicht auf die Fraktionen ab.

Weiterhin begründet das Verwaltungsgericht sein Urteil mit zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.12.2003, 8 C 18/03, zitiert aus: JURIS; Urteil vom 9.12.2009, 8 C 17/08 NVwZ 2010, 834).

Auch die diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Fragen berücksichtigt die Verwaltungsvorschrift des Landes zu § 45 GemO. Sie nennt unter Nr. 1 auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2003 und sieht hierin keinen Widerspruch zur Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift. Die bisher im Namen des Stadtrates vertretene Auffassung stützt sich somit auch auf die in den Verwaltungsvorschriften des Landes zum Ausdruck gekommene Auffassung.

3. Alternative

./.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Nicht erforderlich

Kosten

Das Gericht hat einen Streitwert von 10.000 Euro angesetzt. Für die Berufung würden Gerichtskosten in Höhe von 784,00 € und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 1380,00 € anfallen.

Anlage

Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 22. August 2011, Az.: 6 K 339/11.MZ

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!